

persönliche Steuerpflicht

§ 1 EStG

Die Einkommensteuer wendet sich an natürliche Personen, sie erfasst auch Personengesellschaften.
 Gemeinschaft, Gesellschaft des bürgerlichem Rechts, offene Handelsgesellschaft und Kommanditgesellschaft unterliegen der Einkommensteuer.
 Juristische Personen wie GmbH und AG zahlen keine Einkommen- sondern Körperschaftsteuer.
 Eine weitere Voraussetzung ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Inland. Nach dem Wohnsitz besteht entweder unbeschränkte oder beschränkte Steuerpflicht. Der unbeschränkten Steuerpflicht entspricht das Universalitätsprinzip, das heißt, das Welteinkommen ist im Inland zu versteuern. Grenzüberschreitende Sachverhalte werden in der Regel in Doppelbesteuerungsabkommen gelöst.

II. sachliche Steuerpflicht

Die sachliche Steuerpflicht ist in § 2 EStG geregelt:

Drei Gewinneinkunftsarten:

Land- und Forstwirtschaft

Gewerbebetrieb

selbständige Arbeit

vier Überschusseinkunftsarten

nichtselbständige Arbeit

Kapitalvermögen

Vermietung und Verpachtung

sonstige Einkünfte im Sinn des § 22 EStG

Einnahme
 - Werbungskosten
 = *Einkünfte*

Gewinneinkünfte + Überschusseinkünfte = Summe der Einkünfte

- Altersentlastungsbetrag, Ausbildungsplatzabzugsbetrag

= Gesamtbetrag der Einkünfte

- Sonderausgaben

- außergewöhnliche Belastung

= Einkommen

Steuerfreie Einnahmen sind in § 3 EStG aufgezählt. Hierbei ist u.U. der Progressionsvorbehalt zu beachten.

§ 3 c EStG stellt klar, dass Ausgaben, die in Zusammenhang mit steuerfreien Einnahmen stehen, nicht abziehbar sind (z.B. Fahrkosten zur Abholung des Arbeitslosengeldes). Wer keine Einnahmen erzielt, kann auch keine Ausgaben geltend machen.

§ 24 EStG enthält gemeinsame Vorschriften für alle Einkunftsarten.

Die persönliche Leistungsfähigkeit wird also wie folgt ermittelt:

betrieblich/beruflicher Bereich

alle Einnahmen werden erfasst, die im Rahmen einer der 7 Einkunftsarten anfallen.

alle Ausgaben sind zu berücksichtigen

privater Bereich

keine Berücksichtigung von Ausgaben, außer

Sonderausgaben

außergewöhnliche Belastung

III. Veranlagungsform

Die Einkommensteuer ist eine Jahressteuer (§ 25 EStG). Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr. Grundsätzlich wird jeder Steuerpflichtige einzeln veranlagt. Eine Ausnahme gilt für Ehegatten (§§ 26 ff EStG).

IV. Einkunftsarten

A. Grundsätze

Für die einzelnen Einkunftsarten gelten unterschiedliche Einkunftsermittlungsvorschriften (Gewinn/Überschuss). Daher ist zu prüfen, welcher Einkunftsart bestimmte Einnahmen und Ausgaben zuzuordnen sind. § 11 EStG bestimmt das Zu- und Abflussprinzip. Nach § 12 EStG dürfen Aufwendungen für die Lebensführung nicht abgezogen werden. Eine Ausnahme gilt nur für Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen.

B. Abgrenzungen

Abgrenzungsprobleme ergeben sich insbesondere zwischen den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft und denen aus Gewerbebetrieb (Verkäufe eines Landwirts auf dem Wochenmarkt) sowie zwischen denen aus Gewerbebetrieb und aus selbständiger Arbeit (Künstler, Musiker, ähnliche Berufe des § 18 EStG). Erhebliche steuerliche Auswirkungen hat die Frage, ob der Verkauf von Eigentumswohnungen unter die Einkunftsart Vermietung und Verpachtung fällt, oder ob ein Gewerbebetrieb vorliegt. Bei freien Mitarbeitern ist oft schwierig abzugrenzen, ob sie Einkünfte aus selbständiger Arbeit oder aus nichtselbständiger Arbeit haben. Der stille Gesellschafter hat im Normalfall Einkünfte aus Kapitalvermögen, er kann aber auch als atypisch Stiller Einkünfte aus Gewerbebetrieb haben.

C. Unterschied zwischen Gewinn- und Überschusseinkünften

Gewinn ist der Unterschied zwischen dem Betriebsvermögen (Kapital) am Anfang und Ende des Jahres. Der Gewinn ist um Entnahmen und Einlagen zu berichtigen (vgl. § 4 EStG).

Bilanz	
Anlagevermögen Grundstücke Gebäude Maschinen	Verbindlichkeiten
Umlaufvermögen Waren Kasse Bank	Kapital

Gewinn- und Verlustkonto (Unterkonto Kapital)	
Aufwand	Ertrag

Beispiel:

Anschaffung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, gewinnneutral, Betriebsvermögensveränderung (Kapital) durch Abschreibung

Ein Arbeitnehmer/Unternehmer kauft sich ein Fachbuch, verkauft es.

(Bei den Überschusseinkunftsarten werden die Einnahmen um die Werbungskosten gekürzt.)